

Hauptsatzung des Landkreises Biberach
- aktuelle Fassung -

Hauptsatzung des Landkreises Biberach
- **Änderungen rot markiert** --

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 12
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) *Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.*
- (2) *Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.*

~~§ 12~~ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **zum 1. Januar 2021** in Kraft.